

STATUTEN

TAGESELTERNVEREIN MITENAND

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tageselternverein Mitenand“ (TEV Mitenand) und ist ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Grossaffoltern.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Vermittlung und Organisation der Betreuung von Kindern, indem er Betreuungspersonen (Tageseltern) und abgebende Eltern koordiniert. Der Verein fördert die Qualität der Kinderbetreuung und unterstützt die Betreuungspersonen in ihrer Rolle.

Zu den Zielen gehören insbesondere:

- die Vermittlung zwischen abgebenden Eltern und Betreuungspersonen,
- die Beratung, Unterstützung und Aus- und Weiterbildung der Betreuungspersonen,
- die Beratung und Unterstützung der Eltern,
- die Sicherstellung rechtlicher und finanzieller Rahmenbedingungen für die Betreuung,
- die Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Stellen.

Der Verein ist konfessionell und politisch unabhängig.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können ausschliesslich Betriebsangestellte des Tageselternvereins Mitenand sein. Abgebende Eltern und Betreuungspersonen sind nicht Mitglied im Verein. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Gönner

Natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell oder ideell unterstützen, können als Gönner aufgenommen werden. Gönner haben kein Wahl- oder Stimmrecht.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich und wird jeweils automatisch mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses wirksam. Der Vorstand kann ein Mitglied bei schwerwiegendem Fehlverhalten ausschliessen. Ein Ausschluss bedarf einer schriftlicher Mehrheitsentscheidung aller Vorstandsmitglieder.

III. Organe

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

IV. Mitgliederversammlung

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand sowie auf Antrag der Revisionsstelle einberufen werden.

Art. 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben/Kompetenzen:

- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge,
- Wahl des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Revisionsstelle,
- Beschlussfassung über Statutenänderungen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationsüberschusses.

Art. 9 Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

V. Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand besteht ausschliesslich aus drei bis fünf Betriebsangestellten des Vereins. Er konstituiert sich selbst und wählt das Präsidium. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach aussen und sind verantwortlich für alle operativen und strategischen Entscheidungen.

Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:

- die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung der Finanzen und die Erstellung des Budgets,
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; wobei die Vorstandsmitglieder gemäss Unterschriftenreglement zeichnungsberechtigt sind,
- Wahl, Beauftragung und Aufsicht der Geschäftsstelle und der Stellen Finanzen, Vermittlung, Abrechnung
- die Sicherstellung der Betreuung und die Aufsicht über das Personal.

Art. 11 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar. Der Beisitz im Vorstand ist ausschliesslich den Betriebsangestellten des Vereins vorbehalten.

Art. 12 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 13 Unterschriftenregelung

Die Regelung zur Zeichnungsberechtigung des Vereins wird in einem Anhang zu diesen Statuten festgehalten und bildet einen verbindlichen Bestandteil der Statuten. Änderungen an der Unterschriftenregelung bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Art. 14 Geschäftsreglement

Der Vorstand erlässt ein Reglement, in dem die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe und der Angestellten im Detail festgehalten sind.

VI. Revisionsstelle**Art. 15 Aufgaben und Wahl**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei zugelassenen Revisoren oder einer Treuhandgesellschaft. Sie überprüft die Jahresrechnung und berichtet der Mitgliederversammlung.

Art. 15.1 Amtsdauer

Die Revisionsstelle wird auf zwei Jahre gewählt und ist wiederwählbar.

VII. Finanzen**Art. 16 Mitgliederbeiträge**

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 17 Weitere Einnahmen

Zusätzliche finanzielle Mittel des Vereins werden durch Betreuungstarife, Spenden und sonstige Einnahmen erzielt.

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. Statutenänderung und Auflösung des Vereins**Art. 19 Statutenänderung**

Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung.

Art. 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses zugunsten einer gemeinnützigen Organisation.

IX. Inkrafttreten

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 9. September 2003 in Grossaffoltern genehmigt und in Kraft gesetzt sowie mit Änderungen der Mitgliederversammlungen vom 13. Juni 2008, 10. Juni 2010, 26. August 2020 und 30. Juni 2021 ergänzt.

Die vorliegende, umfassende Neufassung, wurde an der Mitgliederversammlung vom 12. Juni 2024 genehmigt und tritt per 1. Januar 2025 in Kraft, womit alle vorherigen Fassungen ersetzt und aufgehoben werden.

Grossaffoltern, 12. Juni 2024

Präsidium



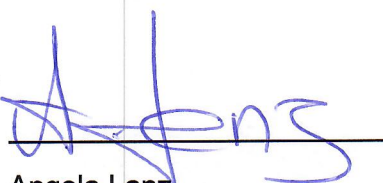
Christine Flury

Vermittlung



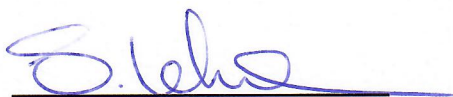
Claudia Casanova

Finanzen



Angela Lanz

Abrechnung



Sarah Lehmann

ANHANG:

- Unterschriftenregelung gem. Art. 13